

Entschuldigungsverfahren & Beurlaubung

Alle Schülerinnen und Schüler unterliegen der Schulpflicht und haben regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.

Entschuldigungsverfahren ohne verpasste Prüfung

1. **Anruf** im Sekretariat (02237/929410) am selben Tag bis 08.30 Uhr.
2. Ausfüllen des **Entschuldigungsformulars**; Unterschrift eines/einer **Erziehungsberechtigten** bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern; eine vorhandene **ärztliche Bescheinigung** beifügen.
3. **Unmittelbar nach Rückkehr in die Schule**: Vorlage des Formulars bei der Tutorin/beim Tutor bzw. bei der Klassenleitung im regulären Unterricht. Ersatzweise können die Entschuldigungen auch von den Beratungslehrern/innen unterschrieben werden, wenn ein/e Tutor/Tutorin oder die Klassenleitung erkrankt ist.
4. Nach Genehmigung und Unterzeichnung der Tutorin/des Tutors bzw. der Klassenleitung: **unverzügliche** Vorlage des Formulars bei allen betroffenen **Fachlehrerinnen/Fachlehrern innerhalb von zwei Wochen**.
5. **Abheften aller Formulare für das laufende Halbjahr**, nachdem alle Fachlehrerinnen/Fachlehrer unterschrieben haben.

Nach Ablauf von drei Wochen - beginnend mit dem ersten Tag der Rückkehr in die Schule - **muss dieses Entschuldigungsverfahren i.d.R. abgeschlossen sein. Andernfalls gelten die Stunden als unentschuldig.** Ausnahmen bestehen, wenn ein Lehrer/eine Lehrerin in diesem Zeitraum fehlt.

Entschuldigungsverfahren bei verpasster Prüfung

Für die Gewährung eines Nachschreibtermins/einer Nachprüfung gilt folgendes Verfahren:

1. **Anruf im Sekretariat** (02237/929410) am selben Tag **bis 08.30 Uhr**.
2. **Ausfüllen des Entschuldigungsformulars für Klausuren**:
Spätestens am dritten Schultag nach der Klausur ist das vollständig ausgefüllte Formular bei den Beratungslehrerinnen/Beratungslehrern oder im Sekretariat der Schule einzureichen. Sollte dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, so ist zunächst fristgerecht eine Meldung im Sekretariat der Schule zu machen und das Formular digital zu übermitteln (sekretariat@gymnasiumkerpen.eu). Das originale Entschuldigungsformular ist unverzüglich einzureichen, sobald dies gesundheitlich wieder möglich ist.
Bitte melden Sie sich zusätzlich bei der betreffenden Fachlehrerin/dem Fachlehrer.
3. Für Schülerinnen und Schüler mit Attestpflicht muss die Ärztin/der Arzt am Tag der Prüfung die **Prüfungsunfähigkeit attestieren**. Sollte das Aufsuchen der Praxis am Prüfungstag - z.B. wegen der Schwere der Krankheit - nicht möglich sein, muss umgehend eine Rücksprache mit der Jahrgangsstufenleitung oder Oberstufenkoordinatorin erfolgen.

Nachschreibtermine für verpasste Klausuren liegen ab dem 2. Halbjahr des Schuljahres 2022/23 in der Regel samstags, Beginn der Klausuren: 8.00 Uhr!

Beurlaubungen

- Bei absehbaren kürzeren Fehlzeiten (z.B. wegen eines Arztbesuches während der Unterrichtszeit) sind die Lehrer, deren Unterricht versäumt wird, im Voraus zu informieren.
 - Beurlaubungen **bis zu einem Tag** sind i.d.R. **mindestens eine Woche im Voraus** beim Tutor in schriftlicher Form zu beantragen.
 - Beurlaubungen **für einen längeren Zeitraum** sind bei der Schulleitung zu beantragen. Der Antrag ist **mindestens zehn Tage im Voraus** schriftlich über den Tutor an die Schulleitung zu richten.
 - Beurlaubungen für Unterrichtstage **unmittelbar vor oder nach den Ferien, beweglichen Ferientagen oder Feiertagen** sind laut Schulgesetz NRW i.d.R. **nicht möglich**. Bei einem Schulversäumnis im Zusammenhang mit den Ferien, beweglichen Ferientagen oder Feiertagen geht man generalisierend davon aus, dass immer berechtigte Zweifel am Vorliegen gesundheitlicher Gründe für dieses Schulversäumnis vorliegen.
-

Konsequenzen bei Unterrichtsversäumnis

- Vermerk über Fehlzeiten auf dem Zeugnis
- Kann ein Schüler aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat (Fehlen ohne Entschuldigung) geforderte Leistungen nicht erbringen, so führt diese Nichtbeurteilbarkeit zur Benotung mit der Note „ungenügend“.
- Selbstständige Nachholung des Unterrichtsstoffs (auch bei entschuldigtem Fehlen!)
- Erledigung der Hausaufgaben (Ausnahme: Erkrankung bis zum Vortag)
- Volljährige Schüler können von der Schule entlassen werden, wenn im Verlauf eines Monats insgesamt 20 Unterrichtsstunden und mehr unentschuldigt gefehlt wurden (siehe § 47 (1) Nr. 8 Schulgesetz NRW [SchulG NRW]).